



# Gemeinde Mölbling

Post: 9330 Althofen, Mölbling 16, ☎ 0 42 62 /2338, FAX Nr. 0 42 62 /2338-3  
E-Mail: [moelbling@ktn.gde.at](mailto:moelbling@ktn.gde.at) Homepage: [www.moelbling.gv.at](http://www.moelbling.gv.at)

Az.: 131-9-K/26/2020-Ho. (001)  
Betr.: Verständigung Lokalaugenschein  
Bezug: Errichtung einer Luft/Wasser-Wärmepumpe

Mölbling, 13.10.2020  
Auskünfte: Hofferer

## K U N D M A C H U N G

**Der Bauwerber, Herr Kurt Kofler**, wohnhaft in 9330 Mölbling, Unterbergen 7, hat mit Eingabe vom 28.09.2020, unter Vorlage von Plänen und der Baubeschreibung, verfasst von der HTS Groß- und Detailhandel GesmbH, 9020 Klagenfurt, Ehrentalerstraße 55, um Erteilung der Baubewilligung betreffend die

### **Errichtung (Montage) von 2 Stk. Luft/Wasser-Wärmepumpen**

auf dem Grundstück Nr. 184, KG 74013 Rabing, angesucht. Gemäß § 16 der Kärntner Bauordnung LGBL Nr. 62/1996, idgF, wird unter Bezugnahme auf § 23 ein Lokalaugenschein, verbunden mit einer örtlichen Verhandlung, für

**Freitag, 23. Oktober 2020, mit dem Beginn um 10:00 Uhr**

#### **mit Zusammenkunft der Parteien an Ort und Stelle anberaunt.**

Die Beteiligten werden ersucht, zur Verhandlung zu erscheinen. Die Kundmachung gilt auch für die zur Zeit dieser Ausschreibung noch nicht bekannten, durch diese Baumaßnahmen berührten weiteren Personenkreise bzw. Interessenten. In die Einreichunterlagen kann während der Amtsstunden beim Gemeindeamt Mölbling oder während der Verhandlung an Ort und Stelle Einsicht genommen werden.

#### **Hinweis Bauwerber:**

**Der Standort der Luftwärmepumpe ist in der Natur lagemäßig auszupflocken!**

#### **Rechtsbelehrung:**

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Teilnehmer von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 13.10.2020  
Abgenommen am: 23.10.2020